



**Ausschussdrucksache 21(22)186
vom 8. Oktober 2026**

Stellungnahme VAUNET – Verband Privater Medien

zu TOP 1 der 29. Sitzung am 14. Oktober 2026:

TOP 1 a

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung europäischer audiovisueller Werke
durch eine Investitionsverpflichtung für Mediendiensteanbieter
(Mediendienste-Investitionsverpflichtungs-Gesetz – MedienInvestVG)

BT-Drucksache 21/7820

TOP 1 b

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Film- und Kinostandort Deutschland stärken

BT-Drucksache 21/2808

TOP 1 c

Antrag der Fraktion Die Linke

Stärkung der Filmkultur durch verlässliche Förderung, gesetzliche
Investitionsverpflichtung für Streaming-Dienste und steuerliche Anreize

BT-Drucksache 21/3608

Zur öffentlichen Anhörung zum MedienInvestVG (21/7820) und weiteren Anträgen

Datum 07. Oktober 2026

A. Vorbemerkung zum VAUNET

Der VAUNET ist der Spitzenverband der Audio- und audiovisuellen Medienunternehmen in Deutschland und die größte Interessenvertretung der privaten Medien in Europa. Seine 158 Mitglieder bereichern Deutschlands Medienlandschaft durch Vielfalt, Kreativität und Innovation. Der VAUNET setzt sich dafür ein, dass die wirtschaftlichen, ordnungspolitischen und technischen Rahmenbedingungen für private Medienunternehmen in Deutschland optimiert und der dynamischen Entwicklung des Marktes angepasst werden.

Die VAUNET-Mitgliedsunternehmen erbringen bereits einen entscheidenden Beitrag zur Filmförderung durch die Leistung der Filmabgabe an die Filmförderungsanstalt (FFA). Hinzukommt die freiwillige Einzahlung der Medienunternehmen in verschiedene Länderförderungen. In Summe macht dies einen spürbaren zweistelligen Millionenbetrag aus. Insgesamt investieren private Sender und VoD-Anbieter jährlich in Milliardenhöhe in Inhalte, davon einen fast dreistelligen Millionenbetrag direkt in Kinofilme.

B. Grundsätzliches zur Einführung einer Investitionsverpflichtung

Die Neuordnung der Film(förder)politik, um den heimischen Standort und Produktionsmarkt zu stärken und andererseits die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen, sind legitime und erstrebenswerte politische Ziele. Der Blick auf zahlreiche europäische Länder zeigt, dass rechtliche Rahmenbedingungen und lokale Standortfaktoren zentrale Aspekte für die Wahl eines Produktionsstandortes sind. Vermeintlich positive Pressemeldungen wie die Erhöhung der Haushaltsmittel auf 250 Mio. EUR beim DFFF und GMPF verlieren ihren Effekt, wenn keine Kontinuität gegeben ist, weil

in jährlichen Haushaltstöpfen gedacht wird. Diese wirtschaftliche Stabilität und dringend benötigte unternehmerische Planungssicherheit kann nur mit einem international vergleichbaren und wettbewerbsfähigen steuerlichen Anreizmodell erfolgen, wie wir und andere Branchenverbände es seit langem fordern.

Diese vor die Klammer zu ziehenden Umstände sind auch bei einer Gesamtwürdigung des Gesetzentwurfes zur Einführung einer Investitionsverpflichtung zu berücksichtigen.

Der VAUNET hält die anfänglich skizzierte politische Zielerreichung mittels einer gesetzlichen Investitionsverpflichtung für nicht gegeben. Hintergrund dieser Einschätzung ist, dass eine auf Art. 13 Abs. 2 AVMD-RL zurückzuführende Investitionsverpflichtung nur die kulturelle Vielfalt und Sichtbarkeit Europas und nicht nationale Interessen im Blick haben darf (deshalb kann nur auf europäische Werke rekurriert werden). Eine gesetzliche Investitionsverpflichtung kann kein Instrument zur lokalen Investitionslenkung sein, anderenfalls stehen die Regelungen mit dem europäischen Binnenmarkt und der Dienstleistungsfreiheit in Streit. Mithin wird mit dem Gesetzentwurf nicht dem Wettbewerb untereinander und den unterschiedlichen Geschäftsmodellen aller Beteiligten hinreichend Rechnung getragen. Hinzu kommt, dass der Gesetzentwurf die erheblichen privatwirtschaftlichen Investitionen, die die Medien am Standort Deutschland leisten, nicht in ausreichendem Maße bei der politischen Zielerreichung berücksichtigt. Das eigentliche Ziel, den Produktionsstandort Deutschland mit vielfältigen Inhalten zu stärken, wird durch gesetzlichen Zwang nicht erreicht.

Überdies findet sich keine politische Erklärung oder gesetzliche Begründung für die Tatsache, dass nicht der Staat selbst für die Zielerreichung eigenverantwortlich tätig wird, sondern Dritte (hier die privaten Mediendiensteanbieter) zu entsprechenden Maßnahmen verpflichtet. Gerade angesichts der damit einhergehenden erheblichen Eingriffe in unternehmerische Rechtspositionen von Verfassungsrang (Art. 5, Art. 12 GG), braucht es eine fundierte verfassungsrechtliche Rechtfertigung. Diese fehlt

bislang, genauso wie die Feststellung der zwingenden Notwendigkeit eines solchen Eingriffs aufgrund Marktversagens, vollumfänglich.

C. Zentrale VAUNET-Anforderungen an den Gesetzesentwurf

Der Gesetzesentwurf in der Drucksache 21/7820 überschreitet in seiner derzeitigen Ausgestaltung die Grenzen einer verhältnismäßigen und diskriminierungsfreien Medienregulierung. Gerade die Kumulation von Investitionspflicht, Subquoten, Anrechnungsbeschränkungen und gesetzlich angeordneter Rechterückübertragung birgt, ungeachtet politischer und ökonomischer Bedenken, erhebliche verfassungs- und unionsrechtlichen Risiken. Diese Risiken werden sowohl durch die Einwände der Europäischen Kommission im TRIS-Verfahren (2026/0260/DE) als auch durch das Gutachten „Investitionsverpflichtung und Rechteentzug – verfassungs- und unionsrechtliche Grenzen“¹ von Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio bestätigt.

Der Deutsche Bundestag respektive der federführende Kulturausschuss sollten daher entweder von einer gesetzlichen Investitionsverpflichtung Abstand nehmen oder jedenfalls die streitgegenständlichen Regelungen deutlich überarbeiten, um Rechtskonformität herzustellen. Nur so kann sichergestellt werden, dass Mediendiensteanbieter nicht unverhältnismäßig und einseitig belastet werden. Das parlamentarische Verfahren muss das Gesetz mit den verfassungsmäßigen Rechten der Rundfunkfreiheit und der unternehmerischen Berufsfreiheit von Anbietern audiovisueller Mediendienste in Einklang bringen und eine robuste Wertschöpfungskette als Ganzes im Blick behalten.

Der VAUNET wirbt eindringlich dafür, dass das parlamentarische Verfahren genutzt wird, um den Gesetzesentwurf in die dringend notwendige Balance zu bringen. Das heißt, dass der Gesetzesentwurf praktikabler, marktnäher und insgesamt ausgewogener auszugestalten ist. Beim Punkt Praktikabilität ist auch auf den im

¹ [Investitionsverpflichtung und Rechteentzug – verfassungs- und unionsrechtliche Grenzen](#)

Koalitionsvertrag verordneten Bürokratieabbau hinzuweisen, welcher vorsieht, dass insbesondere neue Gesetzesvorhaben auf bürokratischen Mehraufwand und Belastungen hin zu überprüfen sind. Ziel sei die Gewährleistung von möglichst bürokratiearmen Umsetzungen. Dieses Ziel wird aus Sicht des VAUNET mit dem Gesetzentwurf nicht erreicht (u.a. fehlende Flexibilität bei Kalender- und Geschäftsjahr).

Abschließend verweisen wir auf die von VAUNET bislang zum Verfahren gemachten Einlassungen und Änderungsvorschläge, welche weiterhin Bestand haben. Neben den Einzelpositionen der Verbände möchten wir zudem auf die hieran angefügte gemeinsame Branchenposition von bitkom, MPA und VAUNET verweisen, welche gleichermaßen politisch, wirtschaftlich und juristisch angemessen zu berücksichtigen ist. Der VAUNET wird sich den hierfür notwendigen politischen Gesprächen nicht verschließen.

Gemeinsame Kernforderungen zum MedienInvestVG von BITKOM, MPA und VAUNET

Die zeichnenden Organisationen halten eine gesetzliche Investitionsverpflichtung zur Förderung der hiesigen Produktionslandschaft für ein ungeeignetes Instrument. Eine gesetzliche Verpflichtung bildet die Nachfrage nicht ab, erhöht die Produktionskosten und führt im schlimmsten Fall zu weniger Investitionen am Standort. Gleichzeitig stellt sie einen tiefgreifenden Eingriff in die unternehmerische Freiheit sowie die Programmfreiheit der Unternehmen dar. Ziel muss sein, die Wertschöpfungskette als Ganzes im Blick zu behalten und keine Seite einseitig zu belasten. Nur so kann der Filmstandort wieder international wettbewerbsfähig werden, ohne den Medienstandort zu belasten.

Das Mediendienste-Investitionsverpflichtungs-Gesetz lehnen die zeichnenden Organisationen daher ab. Es stellt einen grundlegenden systemischen Eingriff in einen funktionierenden, dynamischen und stark international geprägten Markt dar, der sich außerordentlich positiv entwickelt: Das Investitionsniveau ist hoch, es besteht ein intensiver Wettbewerb um Aufträge. Ein stabiles Auftragsvolumen – keine Unterversorgung – geht mit wirtschaftlichem und künstlerischem Erfolg einher.

Insbesondere eine gesetzlich verpflichtende Rechterückübertragung stellt die Marktmechanismen hinsichtlich der Verteilung finanzieller Risiken auf den Kopf und untergräbt die Vertragsfreiheit. Der Entwurf belastet einzelne Marktteilnehmer gezielt zusätzlich zu der bereits bestehenden Verpflichtung zu finanziellen Beiträgen über die FFA-Abgabe, die primär von denselben Diensten getragen wird.

Auch wenn die zeichnenden Organisationen Produktionsanreize nicht als Rechtfertigung für die Einführung von Investitionsverpflichtungen ansehen, verknüpft der Koalitionsvertrag Investitionsverpflichtungen durchgehend mit steuerlichen Anreizen – eine Voraussetzung, die nicht erfüllt ist. Auch die jüngst politisch hergestellte Verknüpfung mit einer Erhöhung der Haushaltsmittel auf 250 Millionen Euro pro Jahr ist angesichts der Sparmaßnahmen bis 2029 schon jetzt hinfällig. Investitionsverpflichtungen dürfen nicht als einseitige fiskalische Belastung auferlegt werden. Mithin ist fraglich, ob der Bund mit der nötigen Gesetzgebungskompetenz für dieses Gesetz ausgestattet ist. Der Gesetzentwurf stellt im Kern eine medienpolitische und vielfaltsbezogene Regulierung dar.

Der Gesetzentwurf trägt den Bedenken hinsichtlich der schwerwiegenden Eingriffe nicht Rechnung und sollte so im parlamentarischen Verfahren nicht verabschiedet werden.

Vor diesem Hintergrund gilt: Sollte sich der Gesetzgeber dennoch dazu entscheiden, diesen Weg weiterzuverfolgen, empfehlen die zeichnenden Organisationen nachdrücklich die folgenden Änderungen, um die negativen Auswirkungen der vorgeschlagenen Regelungen zu minimieren und den bestehenden erheblichen verfassungs- und europarechtlichen Risiken Rechnung zu tragen:

1. Streichung von § 8 – Verpflichtende Rechterückübertragung

Die Kombination einer Investitionsverpflichtung, strengen Subquoten und weitreichende gesetzliche Regelungen zur Rechterückübertragung stellt eine erhebliche Verschärfung des Eingriffs in die unternehmerische Freiheit, Eigentumsrechte, Vertragsfreiheit und Programmautonomie dar. Diese Kumulation von Eingriffen begründet erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelungen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass sie das erklärte politische Ziel einer Stärkung der deutschen Film- und Fernsehproduktion unmittelbar zu unterlaufen drohen.

Der vorgeschlagene Rechtsrahmen beschränkt nicht nur die Vertragsfreiheit und die Möglichkeit, urheberrechtliche Verwertungsmodelle frei zu gestalten, sondern beeinträchtigt auch erheblich die wirtschaftliche Realisierbarkeit großer und risikoreicher Produktionen. In der Praxis besteht die Gefahr, dass dadurch die für ambitionierte audiovisuelle Projekte erforderlichen Finanzierungsstrukturen untergraben werden und solche Projekte letztlich überhaupt nicht mehr realisiert werden können, da die übliche marktbasierte Verteilung von Risiken und Erträgen grundlegend verändert wird.

Zudem sind Regelungen zur Rechterückübertragung in Art. 13 Abs. 2 der AVMD-Richtlinie nicht vorgesehen. Die Vorschrift ist daher vollständig zu streichen.

2. Streichung von § 4 – Subquoten der Investitionsverpflichtung

Die Subquoten in § 4 stellen einen erheblichen Eingriff dar und entfalten programmgestaltende Wirkungen mit unmittelbaren Folgen für die unternehmerische- und Berufsfreiheit, die Programm- und redaktionelle Freiheit sowie die Vertragsfreiheit. Damit wird die Einhaltung regulatorischer Vorgaben fälschlicherweise gegenüber der Erfüllung der tatsächlichen Zuschauernachfrage nach den Inhalten priorisiert, die Nutzer von einem Mediendienstanbieter erwarten.

Die Subquoten verschärfen die bereits überdurchschnittlich hohe Basisquote von 8% erheblich und entbehren, wie das gesamte Gesetzesvorhaben, einer empirischen Grundlage. Zugleich widersprechen sie Art. 13 Abs. 2 AVMD-Richtlinie als zitierter Grundlage des Entwurfs; dort sind finanzielle Beiträge zu europäischen Werken angesprochen und nicht solche zu nationalen, nach bestimmten Unabhängigkeitskriterien hergestellten und in sprachlicher Hinsicht beschränkten Werken.

Insbesondere die 80%-Quote für deutschsprachige Produktionen ist diskriminierend und mit Art. 56 AEUV unvereinbar, da sie grenzüberschreitende Dienste und Koproduktionen benachteiligt und den Binnenmarkt fragmentiert. Die Subquoten sind daher ersatzlos zu streichen.

3. Definition „Unabhängiger Filmhersteller“ – § 2 Abs. 5

Eine Klarstellung ist zwingend erforderlich, um sicherzustellen, dass ein Produzent auch dann weiterhin als unabhängig gilt, wenn er regelmäßig audiovisuelle Projekte im Auftrag Dritter durchführt. Wenn die Stärkung der heimischen Filmwirtschaft und Sicherung von Beschäftigung von Cast und Crew zentrale politische Ziele sind, muss eine diesem Ziel gerecht werdende Formulierung vorgesehen werden.

4. Definition „Neues audiovisuelles Werk“ – § 2 Abs. 9

Die übermäßig enge Definition „neuer audiovisueller Werke“ in § 2 Abs. 9 des Entwurfs weicht von den weiter gefassten Fünfjahresansätzen ab, die andere Mitgliedstaaten im Rahmen der AVMD-Richtlinie und dieser folgend anwenden. Sie führt zu unverhältnismäßigen Belastungen, indem zahlreiche, aktuelle und attraktive europäische Werke ausgeschlossen werden, und beeinträchtigt damit deren Finanzierung und Verbreitung sowie das politische Ziel, die europäische Produktion zu stärken.

Als „neue Werke“ sollten Werke gelten, die innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre produziert oder ausgestrahlt wurden; dies sollte auch bereits fertiggestellte Werke umfassen. Die Anrechenbarkeit des Erwerbs bzw. der Lizenzierung bereits fertiggestellter Werke ist Teil der Fragen, die der belgische Verfassungsgerichtshof (Beschluss Nr. 36/2026 vom 26. März 2026, Rechtssache Nr. 8295) dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung vorgelegt hat (EuGH, C-308/26).

5. Streichung von § 7 Abs. 2 – In anderen Staaten auf Investitionsverpflichtungen angerechnete Werke

Absatz 2 ist zu streichen, um weitere Rechtsunsicherheit zu vermeiden, da die zugrunde liegende Frage ebenfalls Gegenstand der vom belgischen Verfassungsgerichtshof dem EuGH vorgelegten Fragen ist (siehe unter 4.). Mit einer Entscheidung in dem anhängigen Verfahren ist voraussichtlich nicht vor 2027 zu rechnen. Die Beibehaltung der Vorschrift birgt das Risiko, dass diese nachträglich als rechtswidrig eingestuft wird, sollte der Gerichtshof entsprechend entscheiden.

Der Ausschluss der Anrechnung von Investitionen aus anderen Staaten beeinträchtigt den freien Dienstleistungsverkehr im Binnenmarkt, erhöht die Belastung für grenzüberschreitend tätige Dienste erheblich und ist durch kein sachliches politisches Ziel gerechtfertigt, sofern die im Gesetz festgelegten Anrechnungsvoraussetzungen erfüllt sind.

6. § 6 – Anerkennungsfähige Investitionen

Die prozentualen Obergrenzen für anrechenbare Aufwendungen nach § 6 sind anzuheben, insbesondere auf 10% für Werbung sowie jeweils 5% für Nachwuchsförderung und Festivalteilnahmen, um die tatsächlichen Kostenstrukturen und politischen Zielsetzungen besser abzubilden.

Darüber hinaus ist die Einbeziehung von Distributionskosten als anrechenbare Investitionen (neuer § 6 Abs. 1 Nr. 9) unerlässlich. Mediendienstanbieter sind bereits aufgrund der AVMD-Richtlinie verpflichtet sicherzustellen, dass mindestens 30% ihrer Kataloge aus europäischen Werken bestehen. Diese Verpflichtung greift in die Gestaltung des Inhalteangebots ein und verursacht finanzielle Belastungen, die proportional zur Zahl der europäischen Werke steigen. Die Anerkennung von Distributionskosten bis zu einer angemessenen Obergrenze stellt ein folgerichtiges und verhältnismäßiges Gegenstück dar und dient dem Ziel der besseren Verbreitung und Sichtbarkeit der Werke.

Zudem ist sicherzustellen, dass Vergütungen für Leistungen der an der Herstellung Beteiligten, etwa vorab gezahlte Gagen und Honorare, Bonuszahlungen oder sonstige objektiv quantifizierbare, erfolgsabhängige Vergütungen, als Bestandteil der Produktions- oder Erwerbskosten anrechenbar sind. Dadurch werden unerwünschte Fehlanreize gegen Erfolgsbeteiligungsmodelle vermieden.